

## Fokuskontrollpunkte 2021

Diese Kontrollpunkte werden bei der Grundkontrolle Sommer überprüft. In dieser Liste sind die Fokuskontrollpunkte aller Direktzahlungsprogramme (ohne Tierwohl) aufgelistet. Auf einem Betrieb werden natürlich nur die Kontrollpunkte von den angemeldeten Programmen kontrolliert.

Kontrollbereich und Nummer	Kontrollpunkt	Kontrollhandbuch
<b>Allgemeine Beitragsvoraussetzung</b>		
1	Keine Erschwerung der Kontrollen	Kontrollen können vollumfänglich und ungehindert durchgeführt werden
<b>Strukturdaten</b>		
1	Deklaration Einzelbäume	Die Zuteilung zur Kategorie, angegebene Anzahl und die Einteilung nach Qualitätsstufen und Vernetzung ist richtig.
2	Flächen sind sachgemäss bewirtschaftet	Sachgemässe Bewirtschaftung (z.B. keine übermässige Verunkrautung oder Vergandung)
<b>Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN</b>		
1	Ausgeglichene Nährstoffbilanz	Nährstoffbilanz ist im Stickstoff und Phosphor ausgeglichen

2	Feldkalender oder Kulturblätter, Wiesenkalender oder Wiesenjournal vorhanden und vollständig	Es müssen min. folgende Angaben eingetragen sein: Feldkalender: - Sorte - Vorkultur - Bodenbearbeitung - Düngung - Pflanzenbehandlung - Ernte Wiesenjournal: - Nutzungsart - Düngung - Pflanzenbehandlung
3	Nährstoffbilanz vorhanden und vollständig	Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Berechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Auszüge aus HODUFLU sind auf der Kontrolle vorzuweisen.
4	Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile vorhanden und vollständig	Nur für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Bei Flächenbewirtschaftung auf anderen Betrieben muss der Fruchtfolgerapport dieser Betriebe vorgelegt werden.
5	Anforderungen bezüglich Bodenbedeckung eingehalten	Für Betriebe mit mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Talzone, Hügelzone oder Bergzone I: Bodenbedeckung vorhanden, Saat vorhanden. Für die Biolandwirte gelten andere, spezifische Regelungen.
6	Pufferstreifen an Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und an Gewässern	Pufferstreifen (Grün- oder Streueflächenstreifen), entlang Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölz von mindestens 3 m. Kein PSM-Einsatz, ausser Einzelstockbehandlungen, und keine Düngung. Pufferstreifen entlang von Oberflächen Gewässern: ein Grün- oder Streueflächenstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 Metern Breite. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch PSM ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine PSM (Ausnahme Einzelstockbehandlungen) ausgebracht werden.

7	Korrektter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Getreide, Mais, Kartoffeln, Rüben, Raps usw.)	Nur bewilligte PSM eingesetzt; keine Winterbehandlung (1. Nov - 15. Feb); Schadschwelle erhoben und eingetragen; Einsatz von Herbiziden und Insektiziden gemäss ÖLN-Anforderungen (Sonderbewilligungen vorhanden)
<b>Biodiversitätsförderflächen</b>		
1	Extensiv genutzte Wiesen  Wenig intensiv genutzte Wiesen	Jährliche Mahd; Schnittzeitpunkt eingehalten (TZ 15. Juni; BZ I und II 1. Juli; Bergzone III und IV 15. Juli); Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. Bei günstigen Bodenverhältnissen
2	Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden	Schnittgut abgeführt Kein Mulchen; Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Pflanzenbestand ist nicht breitflächig artenarm; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.); Anlagedauer eingehalten (8 Jahre)
3	Streueflächen	Schnitt nicht vor 1. September; Schnitt mind. alle 3 Jahre
4	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Pflege des Gehölzes mindestens einmal in 8 Jahren abschnittsweise max. ein Drittel; Pflege des Gehölzes nur in der Vegetationsruhe; Grün- und Streueflächenstreifen vorhanden und mind. alle 3 Jahre gemäht gemäss Schnittzeitpunkt; - In Mähwiesen: Beweidung nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov und bei günstigen Bodenverhältnissen - In Dauerweiden: Beweidung nach Schnittzeitpunkt.
5	Uferwiese entlang von Fliessgewässern	Jährliche Mahd; Weide nur zwischen 1. Sept. und 30. Nov. Bei günstigen Bodenverhältnissen.

6	Buntbrachen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.) nur bewilligte Saatmischungen Neuansaat nur mit Bewilligung Anlagedauer eingehalten (2-8 Jahre) Vor Ansaat mit als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Buntbrache besteht bis mind. zum 15. Februar des dem Beitragsjahrs folgenden Jahres
7	Rotationsbrachen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). Nur bewilligte Saatmischungen. Anbau zwischen 1. September und 30. April Neuansaat nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (1-3 Jahre) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt.
8	Ackerschonstreifen	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc.). An der gesamten Längsseite der Ackerkultur Getreide, Raps, Sonnenblumen oder Körnerleguminosen angebaut. Anlagedauer eingehalten (an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Hauptkulturen)
9	Saum auf Ackerfläche	Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Keine Lagerung nicht zugelassener Materialien (Siloballen etc) Nur bewilligte Saatmischungen. Durchschnittlich max. 12 m breit. Umwandlung in BB und Spontanbegrünung nur mit Bewilligung. Anlagedauer eingehalten (mindestens zwei Vegetationsperioden) Vor Ansaat als Ackerfläche genutzt oder mit Dauerkulturen belegt; Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Ein Umbruch darf frühestens ab dem 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erfolgen.
10	Hochstamm- Feldobstbäume	Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanienbäume; Max. Dichte: 100 Bäume/ha bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen. 120 Bäume/ha bei allen anderen; Pflanzdistanz ermöglicht normale Baumentwicklung; Baumpflege bis zu 10. Standjahr umgesetzt; Minimale Stammhöhe: 120 cm bei Steinobstbäumen; 160 cm bei allen anderen; Mindestens 20 Bäume pro Betrieb.

11	Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Baumabstand mindestens 10 m Einheimischer und standortgerechter Baum
12	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten; Boden bei Wendezonen, private Zufahrtswege, Böschungen und an Rebfläche angrenzende bewachsene Flächen muss mit natürlicher Vegetation bedeckt sein; Bodenbedeckung der Fahrgassen; Mindest-Anlagedauer eingehalten (8 Jahre) Keine Steinbrechmaschinen eingesetzt
13	Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	Die Fläche, auf der der Blühstreifen angelegt wurde, wurde zuvor als Ackerfläche benutzt oder war mit Dauerkulturen belegt; Die Ansaat erfolgt jedes Jahr neu; Die Ansaat erfolgt nur mit bewilligten Saatmischungen; Die Fläche wurde vor dem 15. Mai angesät. Die Fläche ist nicht grösser als 50 a. Die Mindestanlagedauer (100 Tage) wurde eingehalten. Herbizide werden nur zur Einzelstock- oder Nesterbehandlung eingesetzt; Keine Steinbrecher eingesetzt; Kein hoher Besatz an Problempflanzen inkl. invasiver Neophyten, Problempflanzen werden bekämpft; Säuberungsschnitt bei hohem Unkrautdruck erlaubt.
<b>Extensive Produktion</b>		
1	Extensive Produktion	Auf alle Bewirtschaftungsparzellen der angemeldeten Kultur: Kein Einsatz von Wachstumsregulatoren, Fungiziden, chemisch synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte oder Insektiziden.
2	Extensive Produktion	Pro angemeldete Kultur müssen alle Parzellen des Betriebes im Extensio bewirtschaftet werden.
<b>Graslandbasierte Milch und Fleischproduktion (GMF)</b>		

1	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Futterbilanz vorhanden und vollständig
	Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Ausgeglichene Futterbilanz

Ressourceneffizienzbeiträge		
1	Schonende Bodenbearbeitung	<p>Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche werden während der Saat bewegt. Streifenfrässaat und Strip-Till (Streifensaar): höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche werden während der Saat bearbeitet.</p> <p>Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. Folgende Kulturenanlagen sind nicht beitragsberechtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Kunstpiesen mit Mulchsaat;</li> <li>Gründüngung und Zwischenkulturen;</li> <li>Weizen oder Triticale nach Mais</li> </ol> <p>Wird eine Zwischenkultur angelegt, darf das Ansaat verfahren von demjenigen der beitragsberechtigten Hauptkultur abweichen. Es muss jedoch gemäss einem der in der DZV festgelegten Verfahren erfolgen (Direktsaat, Streifensaar, Mulchsaat)</p> <p>Die Bodeneingriffe entsprechen ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur der Definition des gewählten Ansaat Verfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur. Ab Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ansaat der Zwischenkultur entsprechen die Bodeneingriffe der Definition des gewählten Ansaat Verfahrens für die Zwischenkultur. Ab Ansaat der Zwischenkultur bis zur Ansaat der beitragsberechtigten Hauptkultur entsprechen die Bodeneingriffe der Definition des gewählten Ansaat Verfahrens der beitragsberechtigten Hauptkultur.</p> <p>Bei Betrieben, die sich nicht zusätzlich für den Beitrag für Herbizid Verzicht angemeldet haben: Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur wurde kein Pflug eingesetzt.</p>

		Von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Hauptkultur wurde gemäss Feldkalender beim Glyphosateinsatz die Wirkstoffmenge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten.
2	Einsatz präziser Applikationstechnik	Der auf der Rechnung deklarierte Gerätetyp ist auf dem Betrieb vorhanden. Die in der Rechnung ausgewiesenen Angaben werden direkt am Gerät auf dem Betrieb kontrolliert.
3	Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf	Das auf der Rechnung deklarierte Reinigungssystem ist auf dem Betrieb vorhanden. Die Vorgaben für die Ausrüstung der Spritzen sind eingehalten.
4	Stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Zusatzmodul 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und Zusatzmodul 7 "Import/Export-Bilanz", sind korrekt und vollständig
5	Rohproteingehalt eingehalten	Der durchschnittliche Rohproteingehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdaulicher Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futtermischung aller gehaltenen Schweine ist eingehalten. Bei Biobetrieben darf ein durchschnittlicher Rohproteingehalt von 12,8 g/MJ VES nicht überschritten werden.
6	Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in Obstanlagen / Rebbau Zuckerrüben	Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz von Herbiziden, Insektiziden und Akariziden sind eingehalten. Massnahme zum reduzierten Herbizid Einsatz ist eingehalten. Massnahme zum reduzierten Fungizid Einsatz sowie der Kupferverzicht sind eingehalten.
7	Reduktion von Herbiziden auf der offenen Ackerfläche	Teilverzicht: Zwischen den Reihen werden keine Herbizide eingesetzt. Die Bandbehandlung erfolgt auf maximal 50% der Fläche der Parzelle oder der Kultur und wird in den Reihen ausgebracht. Es wird kein Napropamid eingesetzt.